



**Stellungnahme der Verwaltung**

Fachbereich/e:	Personal- und Organisationsamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	StR Christian Uhr
Verantwortlich:	Schween, Carolin

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	17.06.2025	Kenntnisnahme	öffentlich
Behindertenpolitisches Netzwerk	24.06.2025	Kenntnisnahme	öffentlich
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	25.09.2025	Kenntnisnahme	öffentlich

**Tagesordnungspunkt**

Inklusion in der Verwaltung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Fragen aus dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 11.03.2025 zum Tagesordnungspunkt 7.3 „Inklusion in der Verwaltung“ (Drucksache Nr. 37748-25/1) nehme ich wie folgt Stellung:

1. Gemäß § 154 SGB IX sind unter anderem öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 verpflichtet, auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (sogenannte Pflichtarbeitsplätze).

Die Schwerbehindertenquote bildet das Verhältnis der Jahressumme der schwerbehinderten Menschen (gem. § 2 SGB IX) zur Jahressumme der Arbeitsplätze. Die ermittelte Quote bezieht sich auf die Stadt Dortmund (Kernverwaltung und Eigenbetriebe), Jobcenter und Theater Dortmund. Es handelt sich bei der Schwerbehindertenstatistik um eine jahresbezogene Betrachtung mit kumulierten Werten.

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Schwerbehindertenquote	8,2%	8,2%	7,8%	7,7%	7,7%	7,3%	7,1%	6,7%	5,8%	6,2%



2. Unter dem Begriff „Inklusion“ versteht man die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen. Dies umfasst neben der Bildung auch Arbeit, Familie, Freizeit und alle übrigen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Dazu gehört folglich auch, jeder/m das Ausbildungsangebot der Stadt Dortmund bekannt und zugänglich zu machen. Durch die Ausbildung von jungen Menschen – mit und ohne (Lern-) Behinderung – gewinnt die Stadt Dortmund gut ausgebildete Fachkräfte.

Grundsätzlich ist eine Behinderung kein Hindernis für eine reguläre Ausbildung oder Einstellung bei der Stadt Dortmund. Oftmals kann eine Behinderung durch eine entsprechende Gestaltung des Arbeitsplatzes oder andere Hilfsmittel und Unterstützungsleistungen ausgeglichen werden

Bei dem Angebot „Inklusive Ausbildung“ handelt es sich um theoriereduzierte Ausbildungen, die sowohl bei geistigen als auch bei körperlichen Einschränkungen der Nachwuchskräfte eine Erstausbildung ermöglichen. Wer zu dieser besonderen Ausbildungsform zugelassen wird, ist sozialgesetzlich definiert und wird von der Bundesagentur für Arbeit festgestellt. Mithin ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden wichtiger Bestandteil zur Vergabe und Durchführung der inklusiven Ausbildung.

Im Einstellungsjahr 2024 sind die ersten Ausbildungsplätze gezielt für Nachwuchskräfte in inklusiver Ausbildung eingerichtet worden. Ein separates Auswahlverfahren wurde hierbei individuell gestaltet und in Zusammenarbeit mit dem Reha-Team der Bundesagentur für Arbeit in Dortmund eingeleitet und durch das Team Ausbildung durchgeführt.

Es haben im August 2024 zwei Werker\*innen im Garten- und Landschaftsbau ihre Ausbildung begonnen. Ursprünglich geplant war die Einstellung von einem\*r Werker\*in im Garten- und Landschaftsbau und einem\*r Fachpraktiker\*in für Büromanagement. Das Auswahlverfahren für Fachpraktiker\*in für Büromanagement verlief mangels geeigneter Bewerbenden erfolglos, während sogar zwei Werker\*innen im Garten- und Landschaftsbau gefunden wurden.

Inklusive Ausbildung						
Beruf	Ein- stellungen	davon weibl.	davon männl.	davon divers	Fach- bereiche	Schulabschluss
Werker*in im Garten- und Landschaftsbau	2	1	1	0	FB 68 FB 52	Hauptschulabschluss Förderschulabschluss
<b>Summe Inklusive Ausbildung</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>		

Für das Einstellungsjahr 2025 wird erneut angestrebt, Fachpraktiker\*innen für Büromanagement einzustellen. Insgesamt sind zwei Ausbildungsplätze im Angebot. Die Suche nach geeigneten Bewerber\*innen ist über die Bundesagentur für Arbeit bereits angestoßen. Die Ausschreibung hierzu geht in Kürze online.

3. In bisherigen Ausschreibungsverfahren wurde die Berücksichtigung von Behindertenwerkstätten nicht als Positivkriterium im Sinne eines Wertungsvorteils vorgegeben. Es wird als zielführender angesehen, dass Aufträge direkt an Behindertenwerkstätten i.S.d. § 118 GWB i.V.m. §§ 224 ff. SGB IX vergeben werden,



sofern der Auftragsgegenstand dies zulässt, oder dass Ausschreibungen von vornherein auf bevorzugte Bieter i.S.d. o.g. Rechtsvorschriften beschränkt werden.

Durch diese Vorgehensweise wird der gesetzliche Zweck des § 118 GWB, die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt durch öffentliche Aufträge, effektiver erreicht. Dies geschieht, indem den Werkstätten direkte Vergabemöglichkeiten eingeräumt werden, anstatt sie in wettbewerbliche Verfahren mit herkömmlichen Betrieben einzubeziehen, wo Wertungsvorteile oft nicht ausreichen, um die Barrieren für eine erfolgreiche Teilhabe abzubauen.

Beispielhaft wurden bisher Aufträge für die Digitalisierung von Personenstandsregistern (Kulturbetriebe) sowie für Grünpflege und Papierkorbentleerungen (Grünflächenamt) an Behindertenwerkstätten und Inklusionsbetriebe vergeben.

Diese Stellungnahme wird ebenfalls dem Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung sowie dem Behindertenpolitischen Netzwerk zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Uhr  
Stadtrat